

übrigen habe sich die Verklagte nur für die Zuverlässigkeit und Ehrlichkeit des Schuldners verbürgen wollen. Der Rechtswirksamkeit des Bürgschaftsvertrags stünden auch Formmängel entgegen, da die Klägerin diesen Vertrag nicht unterschrieben habe.

Das Bezirksgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Kreisgerichts abgeändert und die Verklagte antragsgemäß verurteilt. Diese Entscheidung wurde wie folgt begründet: Der Darlehnsvertrag vom 27. Oktober 1971 sei nur insoweit nichtig, als darin eine sittenwidrige Zinsabrede getroffen worden sei. Die von der Verklagten übernommene Bürgschaft sei rechtswirksam, da es hierzu nicht eines schriftlichen Vertrags, sondern nur einer schriftlichen Erklärung durch den Bürgen bedürfe. Die Verklagte habe ihre Bürgschaft schriftlich erklärt. Durch die Umstände, unter denen es zu der Bürgschaftsübernahme gekommen sei, sowie mit der darin enthaltenen Formulierung, die Verklagte übernehme die Bürgschaft „für die Einhaltung dieser Abmachung“, werde ihre Behauptung widerlegt, wonach sie sich nur für den Leumund des Schuldners habe verbürgen wollen. Da die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg geblieben sei, habe nunmehr die Verklagte für dessen Verbindlichkeit einzustehen.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Bezirksgericht ist darin zuzustimmen, daß der Darlehnsvertrag vom 27. Oktober 1971 nur insoweit nichtig ist, als in ihm eine Zinsabrede getroffen wurde, die gegen die sozialistischen Rechts- und Moralauffassungen verstößt. Unzutreffend ist dagegen die Auffassung des Bezirksgerichts, nach der die von der Verklagten abgegebene Erklärung als Bürgschaft i. S. der §§ 765, 766 BGB anzusehen ist. Nach diesen Vorschriften hat sich der Bürge durch schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung gegenüber dem Gläubiger eines Dritten zu verpflichten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.

Hieraus und aus der Bedeutung der für den Bürgen möglichen Konsequenzen aus einer zivilrechtlichen Bürgschaft ergibt sich im Interesse des Schutzes seiner Rechte sowie der Sicherheit im Zivilrechtsverkehr die Notwendigkeit der eindeutigen Willensbekundung durch den Bürgen. Deshalb sind auch an die Ausgestaltung des zivilrechtlichen Bürgschaftsvertrags, der im übrigen unter unseren sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen nur noch sehr selten zwischen Bürgern geschlossen wird, strenge Anforderungen zu stellen. Die von dem Bürgen abzugebende schriftliche Erklärung muß daher unmißverständlich seinen Willen zum Ausdruck bringen, bei Ausfall der Leistung durch den Dritten (Schuldner) dessen Schuld gegenüber dem Gläubiger selbst zu erfüllen.

Diese Anforderungen, welche auch der Regelung des § 450 Abs. 1 ZGB zugrunde liegen, werden mit der von der Verklagten abgegebenen schriftlichen Erklärung unter dem Darlehnsvertrag vom 27. Oktober 1971 nicht erfüllt. Ihre Erklärung: „Die Bürgschaft für die Einhaltung dieser Abmachung übernimmt Frau R.“ läßt nicht erkennen, daß sie für die Darlehnsschuld des S. bürgen und dafür ednsten wollte. Auch durch die hierzu vom Kreisgericht gründlich durchgeführte Beweisaufnahme wurde nicht der Beweis eines Gesprächs der Beteiligten des Darlehnsvertrags mit der Verklagten über eine Bürgschaft im Sinne ihres Einstehens für die Schuld des S. erbracht. Letzteres hat auch das Bezirksgericht erkannt, indem es in seiner Entscheidung zum Ausdruck brachte, daß die Verklagte in Unkenntnis der Konsequenzen das Bürgschaftsversprechen abgab. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Verklagte mit ihrer Erklärung tatsächlich nur die Zuverlässigkeit des Schuldners S. sowie auch bekunden wollte, erforderlichenfalls auf dessen Zahlungsdisziplin Einfluß zu nehmen.

Da somit die Voraussetzungen eines zivilrechtlich verpflichtenden Bürgschaftsvertrags nicht vorliegen, ist der Entscheidung des Kreisgerichts im Ergebnis zuzu-

stimmen. Aus diesem Grunde war auf den Kassationsantrag das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und im Wege der Selbstentscheidung die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückzuweisen.

§ 328 BGB; §§ 2 bis 4 MSchG.

Der Wohnungsmietvertrag ist hinsichtlich der im Haushalt lebenden Kinder des Mieters ein Vertrag zugunsten Dritter, aus dem ihnen das Recht auf Mitbenutzung der elterlichen Wohnung erwächst. Auf dieses Recht hat der Eintritt der Volljährigkeit eines Kindes ebenso wie das Erreichen seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit keinen Einfluß.

Ein Anspruch gegen das volljährige Kind auf Räumung der elterlichen Wohnung kann allenfalls auf die analoge Anwendung der §§ 2 bis 4 MSchG gestützt werden.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 17. Juni 1975 - 107 BCB 77/75.

Der Kläger bewohnt mit seiner jetzigen Ehefrau eine Dreizimmerwohnung, in der auch die Verklagte, die inzwischen volljährig gewordene Tochter des Klägers, gewohnt hat. Da die Verklagte Beziehungen zu einem Mann aufgenommen hatte, die der Kläger nicht billigte, veranlaßte er ihre Unterbringung in einem Internat außerhalb des Wohnortes. Dort sollte die Verklagte ihre Lehre abschließen; außerdem sollte sie dadurch veranlaßt werden, ihre Beziehungen zu dem Mann abzubrechen.

Nachdem die Verklagte ihre Lehre abgeschlossen hatte, wollte sie wieder in die väterliche Wohnung einziehen. Das hat ihr der Kläger verweigert. Er hat Klage erhoben und beantragt, die Verklagte zur Räumung der Wohnung zu verurteilen, weil sie seine jetzige Ehe stören werde.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, daß das Wohnverhältnis der Parteien sich als untermietähnliches Verhältnis darstelle. Ein Räumungsanspruch könne daher nur nach den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 MSchG durchgesetzt werden. Die Voraussetzungen des § 2 MSchG seien nicht bereits durch die Vermutung des Klägers erfüllt, die Verklagte wolle seine jetzige Ehe stören. Der Kläger könne seinen Räumungsanspruch auch nicht auf die inzwischen eingetretene Volljährigkeit der Verklagten und ihre wirtschaftliche Selbständigkeit stützen. Dadurch habe sie ihr Wohnrecht in der elterlichen Wohnung nicht verloren.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen, ein untermietähnliches Wohnverhältnis liege nicht vor. Während der Minderjährigkeit eines Kindes bestimme der Erziehungsberechtigte dessen Aufenthalt. Mit der Volljährigkeit des Kindes ende dieses Recht. Die Kinder hätten keine Rechte aus dem Mietvertrag des Erziehungsberechtigten, da es ein gesetzlich begründetes Recht des Kindes, nach seiner Volljährigkeit in der Wohnung des Erziehungsberechtigten zu leben, nicht gebe. Er hat beantragt, in Abänderung des angefochtenen Urteils die Verklagte zu verurteilen, die Wohnung zu räumen und an den Kläger herauszugeben.

Die Verklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat ausgeführt, daß sie durch ihre Volljährigkeit nicht ihr Wohnrecht in der elterlichen Wohnung verloren habe. Dieses Recht sei nicht nur auf zivil- bzw. familienrechtlicher Grundlage begründet worden, sondern im Rahmen der Tätigkeit der Abt. Wohnungswirtschaft auch in Ausübung staatsrechtlicher Befugnisse. Die Zuweisung von Wohnraum an einen Bürger mit seinen Angehörigen begründe zugleich Wohnrechte für diese Angehörigen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Dem Kläger wurde Wohnraum für sich und seine Familie zugewiesen. Mit dem Abschluß des Mietvertrags durch den Kläger mit dem Vermieter wurde zugleich